

Motion; FDP/glp; Reglement Pachtlandvergabe von gemeindeeigenem Landwirtschaftsland (Nr. 06/2015)

Ausgangslage / Vorgeschichte

Zuhanden der GGR-Sitzung vom 02.11.2015 reichte die Fraktion FDP/glp die Motion „Reglement Pachtlandvergabe von gemeindeeigenem Landwirtschaftsland“ ein.

Motionstext

Wir beauftragen den Gemeinderat, gestützt auf die Beantwortung der Interpellation „Regelungen bei gemeindeeigenem Pachtland in Lyss“ vom 22.06.2015 (Nummer 3/15) ein Reglement über die Pachtlandvergabe von gemeindeeigenem Landwirtschaftsland in geeigneter Form zu erstellen. Enthalten muss es zwingend die Punkte, welche von Interessenten unbedingt erfüllt sein müssen, damit überhaupt solches Land gepachtet werden kann.

Begründung:

Die heutige Situation, wie gemeindeeigenes Landwirtschaftsland als Pacht vergeben wird, lässt Willkür und Ungerechtigkeiten zu. Dies fördert bei nicht berücksichtigten Landwirten den Unmut und das Gefühl ungerecht behandelt zu werden. Uns fehlen klare und einzuhaltende Vorgaben, welcher landwirtschaftliche Betrieb berücksichtigt wird und den Zuschlag erhält.



Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 40, Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) kann mittels einer Motion verlangt werden, dass der GR ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des GGR zum Beschluss unterbreitet.

Auf eidgenössischer Ebene bestehen folgende Gesetzesgrundlagen:

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 04.10.1991

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 04.10.1985

In den erwähnten Bundesgesetzen sind keine Vorgaben zur Verteilung des Pachtlandes erwähnt. Auf kantonaler Ebene existieren weder ein Gesetz noch entsprechende Weisungen.

Reglement über die Landverwaltung und Flurpolizei der Gemeinde Lyss vom 05.05.1952

Im Reglementsverzeichnis der Gemeinde Lyss wurde noch das oben erwähnte Reglement aufgefunden. In Artikel 6 enthält dieses Reglement Bestimmungen über die Pachtlandvergabe. Da dieses jedoch bezüglich der Pachtdauer und der Kündigungsfrist dem Bundesrecht widerspricht, ist dieses mindestens seit 1985 nicht mehr anwendbar und wurde nach internen Recherchen bereits in den 1970er Jahren nicht mehr angewendet.

Bisherige Vergabepaxis

Kann eine Parzelle neu verpachtet werden, wird dies im Amtsanzeiger publiziert. Die zuständige Behörde setzt die Kriterien für die Zuteilung fest. Diese waren bei der letzten Verteilung folgende:

- Neuverpachtung soll eine Arrondierung ermöglichen
- Einkommen wird hauptsächlich aus der Landwirtschaft erwirtschaftet
- Voraussichtlicher Nachfolger in der Familie vorhanden
- Ökologischer Vernetzungsplan der Gemeinde Lyss
- Ortsansässiger Landwirt
- Ausgleich von Pachtlandverlust
- Bisheriger Pachtlandbesitz unter Berücksichtigung der Pachtlandqualität
- Abtauschwünsche

Diese Kriterien werden den Interessenten mit einem Zuteilungsvorschlag zugestellt. Nach einer Frist zur Stellungnahme wird das Pachtland von der zuständigen Behörde zugeteilt.

Rechtliche Beurteilung der bisherigen Praxis durch den Regierungsrat

Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens im Jahr 2015 hielt das Regierungsratsamt fest, dass die Pachtlandvergabepraxis der Gemeinde Lyss nicht gegen das Rechtgleichheitsgebot (Art. 8 Bundesverfassung BV) und das Willkürverbot (Art. 9 BV) verstösst und somit nicht zu beanstanden ist.

Auswirkungen eines Reglements

Ein Reglement wird die Vorgaben des Bundes berücksichtigen müssen und im Wesentlichen ähnliche Zuteilungskriterien beinhalten, wie sie die Gemeinde bereits anwendet. Mit der Verankerung in einem Reglement werden diese sicher mehr Gewicht haben.

Unzufriedenheiten werden das Reglement jedoch nicht verhindern können, da sich auch in naher Zukunft mehrere Interessenten um eine Pachtparzelle bewerben werden und es bei der Zuteilung Landwirte geben wird, die sich ungerecht behandelt fühlen.

Fazit

Da die vorgesehenen Zuteilungskriterien über einen längeren Zeitraum angewandt werden, sieht der GR kein Problem, diese reglementarisch festzuhalten, damit kann gleichzeitig das nicht mehr anwendbare Reglement über die Landverwaltung und Flurpolizei formell korrekt ausser Kraft gesetzt werden.

Eintreten

Keine Eintretensdebatte.



Erwägungen

Michel Jürg, Gemeinderat, SVP: Der Parlamentskommission sei Dank. Im Text, rechtliche Grundlagen, wurde bei der Beantwortung irrtümlicherweise geschrieben, dass auf kantonaler Ebene keine rechtlichen Grundlagen existieren. Dies ist jedoch nicht korrekt. Der Redner entschuldigt sich im Namen der Verwaltung für diesen Fehler. Es gibt auf kantonaler Ebene ein Gesetz über das Bäuerliche Boden- und Pachtrecht. Der Redner hofft, dass das Parlament die Motion trotzdem als erheblich erklärt.

Clerc Anton, FDP: Die Motionärin nimmt die Entschuldigung von Michel Jürg, SVP, an. Die Fraktion FDP/glp freut sich, dass der GR der gleichen Meinung ist. Ein Reglement ist ein richtiges und wichtiges Instrument bei Pachtlandvergaben. Auch in Zukunft wird es bei Pachtlandvergaben Bauern geben, welche sich ungerecht behandelt fühlen. Aber ungerecht behandelt werden sind zwei Paar Schuhe. Die Fraktion FDP/glp ist überzeugt, dass ein solches Reglement dazu führt, dass sich ein Bauer möglicherweise ungerecht behandelt fühlt, jedoch nicht ungerecht behandelt wird. Aus diesem Grund wird die FDP/glp den Antrag des GR annehmen und hofft auf die Unterstützung aus dem GGR.

Gerber Jürgen, EVP: Dem Redner ist bewusst, dass es heute Abend nicht darum geht das Reglement anzunehmen, sondern eines in Betracht zu ziehen und darüber zu reden. Die Fraktion EVP hat diesbezüglich noch keine endgültige Position. Die Fraktion EVP macht die Entscheidung von den Verhandlungen und vom Reglement abhängig. Der Fraktion EVP sind einige Prinzipien wichtig. Nur weil ein Reglement abgeschafft wurde, heisst es nicht, dass wieder ein neues geschaffen werden muss. Allgemein wird die Reglementsdebatte beklagt und aus diesem Grund stellt sich bei jedem neuen Reglement die Frage, ob dies wirklich nötig ist. Das Potenzial von solchen Reglementen zugunsten der „Friedensstiftung“ ist wichtiger als der Verwaltungsaufwand. Landwirte, die Verwaltung sowie allfällige Schlichtungsstellen sollten mehrheitlich der Überzeugung sein, dass ein solches Reglement die momentane Situation verbessern könnte. Rückblickend sollten Situationen beurteilt und herausgefunden werden, ob ein Reglement allenfalls verhindert hätte, dass sich einzelne irritiert oder gar ungerecht behandelt gefühlt haben. Die Fraktion EVP ist auf die Argumente der gestellten Fragen/Kriterien der Betroffenen gespannt. Die Fraktion EVP wird danach ihre Position entsprechend festlegen.

Beschluss einstimmig

Der GGR erklärt die Motion der Fraktion FDP/glp „Reglement über Pachtlandvergabe von gemeindeeigenem Landwirtschaftsland“ erheblich.

Beilagen Keine

